

## Beschlussempfehlung <sup>\*)</sup>

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/29793, 19/29997 Nr. 2.4 –

**Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021  
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

### A. Problem

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) stellt zentrale Weichen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Ambitionierte Ausbauziele, erhöhte Ausschreibungsmengen, Kosteneffizienz, System- und Marktintegration sowie Akzeptanzmaßnahmen sind wichtige Bausteine des EEG 2021. Hierfür enthält das Gesetz zahlreiche neue Instrumente, zu denen u. a. eine Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung gehören. Diese Regelungen sind jedoch teilweise noch nicht wirksam, sondern bedürfen einer näheren Ausführung durch Verordnung. Diese Konkretisierung erfolgt durch diese Verordnung. Darüber hinaus werden punktuelle weitere Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorgenommen.

### B. Lösung

**Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung.**

### C. Alternativen

Keine. Der Erlass dieser Verordnung ist mit Blick auf die Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ verpflichtend bis zum 30. Juni 2021 gesetzlich vorgegeben (§ 96 Absatz 4 EEG 2021). Zu den konkreten Ausgestaltungsalternativen hat das

---

<sup>\*)</sup> Der Bericht wird gesondert verteilt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) außerdem bereits frühzeitig einen Stakeholder-Dialog durchgeführt.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Begründung neuer Ansprüche für kleine Gülleanlagen führt zu neuen Ausgaben im EEG 2021. Um zu verhindern, dass hieraus auch neue Belastungen für die EEG-Umlage entstehen könnten, werden Haushaltszuschüsse in dem Umfang der neu begründeten Ansprüche auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet. Die kumulierten Vergütungszahlungen belaufen sich auf ca. 89 Millionen Euro, was abzüglich der Erlöse am Strommarkt durch die gleitende Marktpremie zu einer Mehrbelastung von insgesamt ca. 58 Millionen Euro bzw. 0,8 bis 5,8 Millionen Euro jährlich im Zeitraum 2021 bis 2034 führt. Diese Mehrausgaben werden innerhalb der dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im geltenden Finanzplan des Energie- und Klimafonds zustehenden Haushaltsansätze für die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern erbracht und als weitere Zahlungen zur Absenkung der EEG-Umlage gekennzeichnet.

Die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte der Länder und der Kommunen verbunden.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um insgesamt ca. 97.000 Euro pro Jahr. Dies sind ausschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zur Nachweisführung für die EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff nach § 69b EEG 2021 entsteht ein Erfüllungsaufwand beim Umweltbundesamt (UBA). Dieser Aufwand umfasst einmalige Sachkosten für die Programmierung des Herkunftsnachweisregisters in Höhe von ca. 21.600,00 Euro, laufende Sachkosten für die Wartung und das Hosting in Höhe von jährlich ca. 1.200 Euro, einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von ca. 16.000 Euro sowie jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 5.500 Euro. Die zusätzlichen Kosten sind im Einzelplan auszugleichen.

#### **F. Weitere Kosten**

Die Höhe der EEG-Umlage, die nach den §§ 60 ff. EEG 2021 für Stromverbrauch erhoben und dadurch von privaten, gewerblichen und öffentlichen Stromverbrauchern getragen wird, wird durch diese Verordnung nicht beeinflusst. Es ist daher mit keiner Änderung der bestehenden Kostenbelastung durch die EEG-Umlage

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

und auch mit keiner Auswirkung auf das Preisniveau zu rechnen. Die neu begründeten Ansprüche für kleine Gülleanlagen werden aufgrund von Haushaltszuschüssen allein durch die öffentliche Hand finanziert, so dass sie keine neue Belastung für die EEG-Umlage bedeuten (siehe oben D.). Die neuen Kriterien an „Grünen Wasserstoff“ definieren lediglich den Umfang der bereits gesetzlich geregelten Vollbefreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage. Da es sich bei Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt, ist nicht mit einer Verringerung der Einnahmenbasis für die EEG-Umlage zu rechnen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 19/29793 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, zuzustimmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a werden folgende Buchstaben a und b vorangestellt:

, a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „3a,“ die Angabe „3b,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Finanzierung der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.

- c) Nach dem neuen Buchstaben d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

- , e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird vor der Bereitstellung von Zahlungen nach Absatz 3 Nummer 3b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.“

- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- , 2a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Weitere Transparenzpflicht

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ab dem Jahr 2022 jährlich spätestens bis zum 30. September die Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a mitteilen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. In Nummer 3 wird § 12i wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres im Sinn von Absatz 1 werden durch den Quotienten aus dem gesamten kalenderjährlichen Stromverbrauch und dem maximalen Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen ermittelt.“

b) folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass grüner Wasserstoff ein zentraler Baustein der Energiewende und zur Erreichung der Klimaneutralität ist. Die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften bietet einen geeigneten Rahmen, um einen schnellen Markthochlauf von grünem Wasserstoff zu ermöglichen. Entsprechende Rechtsetzungsvorschläge auf EU-Ebene, insbesondere der delegierte Rechtsakt zur Anrechnung von Grünem Wasserstoff im Verkehrssektor, sind noch in Vorbereitung. Deutschland muss dringend darauf hinwirken, dass hier Entscheidungen getroffen werden, die den deutschen Ansatz absichern und stärken.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
  - a) sich im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene zur Festlegung von Kriterien für „grünen“ Wasserstoff dafür einzusetzen, dass diese Regelungen mit den Anforderungen der Erneuerbaren-Energien-VO für die Markthochlaufphase vereinbar sind. Insbesondere muss es möglich sein,
    - aa) Elektrolyseure mit mindestens 5000 Volllaststunden pro Kalenderjahr zu fördern bzw. von Umlagen zu befreien (auf Basis eines Volllaststundenansatzes)
    - bb) Strom aus ehemals geförderten Erneuerbaren-Anlagen (z.B. Ü20-Anlagen) und Anlagen, die „0-Cent-Gebote“ abgegeben haben, als Grünstrom anzuerkennen und
    - cc) den anteiligen Strombezug aus Erneuerbaren Anlagen aus dem angrenzenden Ausland in Höhe von bis zu 20% zuzulassen.
  - b) zu diesem Zweck unter anderem auch ein „Phase-in“ der Anforderungen an die Zusätzlichkeit der erneuerbaren Bezugsanlagen sowie den Betrieb von Elektrolyseuren auf EU-Ebene zu fordern.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Mark Helfrich**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*